

Stellungnahme der Behörden und der TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 15.05.2008

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 23.05.2008

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 06.06.2008

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 13.06.2008

Wir nehmen zu dem obengenannten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsleitungen DN 100 und DN 150 des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW - Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände von 2,0 m zu beiden Seiten der Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.

Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, gegebenenfalls für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als voll erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt Friesoythe und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Die Versorgungsleitungen verlaufen vollständig innerhalb der als öffentliche Straßenverkehrsfläche bzw. als öffentliche Grünfläche festgesetzten Bereiche.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das ausgewiesene Plangebiet durch die bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden kann.

Die weiteren Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Behörden und der TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Averbek, Tel. 04495/924111, von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.

Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Ausfertigung der Planunterlagen zugesandt.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 04.06.2008**

Das Plangebiet liegt westlich der Landesstraße 832 (Barßeler Straße) im nordwestlichen Stadtgebiet von Friesoythe **außerhalb** der Ortsdurchfahrt.

Der vorgesehene Änderungsbereich umfasst zwei Teilbereiche. Der straßenseitige Teilbereich B soll nunmehr ebenfalls als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken unter folgendem Hinweis:

„Von der Landesstraße 832 gehen Emissionen aus. Für das geplante Baugebiet können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden“.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.

Wie in der Örtlichkeit festgestellt, wird der im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesene Fuß- und Radweg (F+R) zur Landesstraße nach wie vor als Zufahrt zur Landesstraße genutzt.

Entsprechend Ihrer Mitteilung (Abwägung) vom 19.08.2004 im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird die Einmündung bis zur Anbindung an die Landesstraße für Zu- und Abgangsverkehr gesperrt.

Die für eine evtl. Baustellenzufahrt an dieser Stelle in Aussicht gestellte erforderliche Sondernutzungserlaubnis wurde von Ihnen

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall wurde die Immissionssituation gutachterlich geprüft. Die im Teilgebiet B erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ausreichenden Schallschutzes gegen Verkehrslärm sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Nach Abschluss des Verfahrens werden zwei Ausfertigung der Planunterlagen zugesandt.

Die Frage der Sondernutzungserlaubnis für eine Baustellenzufahrt auf die L 832 betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Es ist jedoch beabsichtigt, mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine Vereinbarung zu schließen bzw. eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Dabei soll die vorhandene Zufahrt während der Hauptbauphase erhalten bleiben und anschließend zu der geplanten Fußgänger Verbindung zurück gebaut werden.

Stellungnahme der Behörden und der TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

nicht beantragt.

Mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bitte ich Sie, die illegal genutzte Zufahrt zur Landesstraße für jeglichen Zu- und Abgangsverkehr umgehend zu sperren.

Ich bitte hierzu um Ihre Stellungnahme.